

Staatstraße St 2403	von Abschnitt 100 Station 2,540	bis Abschnitt 120 Station 0,354	Ort: Neuhof	Jahr: 2026
Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt				

Vereinbarung

zwischen

**dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayreuth
95444 Bayreuth, Wilhelminenstraße 2**

- Straßenbauverwaltung -

und der Stadt Pegnitz

Hauptstraße 37 in 91257 Pegnitz,

**vertreten durch
Herrn Nierhoff Erster Bürgermeister ,**

- Stadt -

über

**den gemeinschaftlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der
Staatsstraße St 2403**

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt im Zuge der Staatsstraße 2403 von Abschnitt 100, Station 2,540 bis Abschnitt 120, Station 0,354 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen der Stadt Pegnitz vom 06.11.2025.

Sie besteht im Wesentlichen aus:

- Anlage von Gehwegen
- Anlage von zwei Querungsstellen
- Anlage eines Radwegs
- Herstellung der Entwässerung für Gehwege und die Staatsstraße

Hinweis: Der Radweg sowie die Querungsstelle am westlichen Ortseingang von Neuhof sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung, hierzu wird eine gesonderte Sonderbaulastvereinbarung getroffen.

- (2) Grundlagen des Vertrages sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ARS 14/08 vom 14.08.2008, VkB I S. 459) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien, sowie gegebenenfalls der Planfeststellungsbeschluss / Bebauungsplan, die Plangenehmigung oder die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit Straßenbauverwaltung durch. Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Planung ist mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen, mit der Ausschreibung darf erst nach schriftlicher Zustimmung begonnen werden.
Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung die Straßenbauverwaltung vergeben:
 - Radweg am östlichen Ortsausgang
 - Querungsstelle innerorts im Bereich der Bushaltestelle
 - Querungsstelle am östlichen Ortsausgang
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die

Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung, wenn sie gemäß Absatz 1 Satz 3 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an Straßenbauverwaltung (§ 16 Abs. 3) teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

- (3) Der Grunderwerb wird von der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Straßenbauverwaltung der Stadt die Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn und der Radwege einschließlich der Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie der dazugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Hochborde, der Parkbuchten und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die Herstellungskosten für den Tiefbord zwischen Fahrbahn und Parkbuchten trägt die Straßenbauverwaltung.
- (3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet die Straßenbauverwaltung gemäß Nummer 13 ODR einen Beitrag von 11 € je lfd. Meter. Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Stadt. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 2 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in den Oberflächenwasserkanal entwässert. Die Straßenbauverwaltung leistet hierfür an die Stadt einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrags, den sie bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müsste. Er beträgt 39.800 €.
- (2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind – unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 ODR – sämtliche Forderungen der Stadt an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung des Oberflächenwasserkanals (zur Entwässerung der

gemeindlichen Gehwege und des Straßenkörpers), der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen der Straßenbauverwaltung liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.

- (3) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser unentgeltlich in den Oberflächenwasserkanal aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 5 Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind Art. 32 BayStrWG, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien (Bek. vom 25.01.2010, VkB I S. 62) maßgebend.
- (2) Die Aufteilung der Kreuzungskosten bleibt einer gesonderten Vereinbarung unter Beteiligung der anderen Baulastträger kreuzender Straßen vorbehalten.

§ 6 Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen kommunaler Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Stadt.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 trägt:
- Bei kommunalen Leitungen die Stadt
 - Bei Leitungen dritter gem. jeweiliger vertraglicher Regelung
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Freistaates für kommunale Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7 Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

-Entfällt-

§ 8 Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

-Entfällt-

§ 9 Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt im Verhältnis der Fahrbahnbreite einschließlich Radwege zu den jeweils neu geschaffenen Breiten des oder der beteiligten Gehwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen aufgeteilt.
- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege, Parkplätze oder -streifen anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Stadt die Grunderwerbskosten ganz.
- (3) Der Kostenanteil beträgt gemäß Kostenvoranschlag für die Straßenbauverwaltung 80 v.H. und die Stadt 20 v.H.
- (3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulasträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.
- (4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (5) Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt.

§ 10 Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 9 geteilt.
- (2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

§ 11 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 12 Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite (vgl. § 9 Abs. 1) aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 13 Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 14 Verwaltungskosten

- (1) Die Straßenbauverwaltung vergütet der Stadt für die Übernahme der Planung, der Bauleitung und der sonstigen Verwaltungsaufgaben mit 10 v.H. der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Grunderwerbs- und Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer.
- (2) Die Kosten für die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (Si-Geko) inklusive der Erarbeitung sämtlicher SiGe-Planungen und die Kosten für die Beweissicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten geteilt und von der Straßenbauverwaltung der Stadt vergütet.

§ 15 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Straßenbauverwaltung und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenteil übersenden.
- (3) Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig.

- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Straßenbauverwaltung vergeben sind, werden die Rechnungen von der Stadt geprüft, festgestellt und an die Straßenbauverwaltung zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an den gesamten Gehwegen auch außerhalb der OD der Stadt und am Radweg der Straßenbauverwaltung obliegt.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Stadt der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile.
- (4) Der Winterdienst auf den Querungsstellen und auf dem Radweg wird von der Stadt Pegnitz durchgeführt.

§ 17

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt:

Für die Straßenbauverwaltung:

Pegnitz, den

Bayreuth, den

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Uwe Zeuschel
Ltd. Baudirektor